

# Arbeitsblatt 1: Recht auf informationelle Selbstbestimmung

**Lesen Sie sich den Artikel des Bundesministeriums durch!**

## **Der Schutz des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung**

Die automatisierte Datenverarbeitung ist ein unverzichtbarer Bestandteil des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens geworden. Sie bietet fast unbegrenzte Möglichkeiten, Informationen zu speichern und zu kombinieren und erleichtert dadurch in vielerlei Hinsicht unseren Alltag. Zugleich birgt sie aber auch Gefahren für die Privatsphäre des Einzelnen, weil Staat und Wirtschaft - teilweise ohne Wissen des Betroffenen - auf immer mehr persönliche Daten zurückgreifen können.

Um den Schutz der Privatsphäre - gerade vor dem Hintergrund moderner Datenverarbeitung - zu stärken, hat das Bundesverfassungsgericht in einer Entscheidung aus dem Jahr 1983 das „Recht auf informationelle Selbstbestimmung“ entwickelt (sog. „Volkszählungsurteil“, BVerfGE 65,1 [41]). Es verleiht dem Einzelnen die Befugnis, grundsätzlich selbst zu bestimmen, wann und in welchem Umfang er persönliche Lebenssachverhalte preisgeben möchte. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist Bestandteil des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, das durch Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes geschützt wird. Es genießt daher Verfassungsrang und ist wesentliche Ausprägung der Menschenwürde und der allgemeinen Handlungsfreiheit.

Staatliche Einschränkungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen für den Bürger klar und erkennbar ergeben. Einschränkungen sind nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig.

Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten durch Private bzw. Unternehmen gelten grundsätzlich andere Voraussetzungen, da Grundrechte in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegenüber dem Staat sind. Im Verhältnis zwischen Privaten üben hingegen beide Seiten selbst Grundrechte aus. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung entfaltet als Norm des objektiven Rechts aber auch Wirkung im Privatrecht. Das bedeutet, dass die gegenüberstehenden Interessen der Privaten in einen angemessenen Ausgleich gebracht werden müssen. Hieraus kann sich sogar eine Schutzpflicht des Staates ergeben, Regelungen zu treffen, die den einzelnen vor Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung durch Private schützen.

Auf einfachgesetzlicher Ebene wird die informationelle Selbstbestimmung des Einzelnen durch datenschutzrechtliche Regelungen in den für das jeweilige Fachgebiet geltenden Fachgesetzen und, soweit es solche nicht gibt, durch das Bundes- bzw. das jeweilige Landesdatenschutzgesetz gewährleistet. Während die Landesdatenschutzgesetze nur für die jeweilige Landesverwaltung gelten, gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowohl für die öffentlichen Stellen des Bundes als auch für nicht-öffentliche Stellen - d.h. Unternehmen der Privatwirtschaft. [...]

*Quelle: Bundesministerium des Innern - Referat Presse; Öffentlichkeitsarbeit; Internet*

**Lesen Sie nun den Auszug aus dem Volkszählungsgesetz. Welche Daten sollten beim Mikrozensus erhoben werden? Wieso könnte das problematisch für die betroffenen Bürger/innen gewesen sein?**

§ 2

Die Volks- und Berufszählung erfasst:

- Vor- und Familiennamen, Anschrift, Telefonanschluß, Geschlecht, Geburtstag, Familienstand, rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft, Staatsangehörigkeit;
- Nutzung der Wohnung als alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung (§ 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes);
- Quelle des überwiegenden Lebensunterhaltes;
- Beteiligung am Erwerbsleben, Eigenschaft als Hausfrau, Schüler, Student;
- erlernten Beruf und Dauer der praktischen Berufsausbildung, höchster Schulabschluß an allgemeinbildenden Schulen, höchster Abschluß an einer berufsbildenden Schule oder Hochschule sowie Hauptfachrichtung des letzten Abschlusses;
- bei Erwerbstätigen sowie Schülern und Studenten Namen und Anschrift der Arbeits- oder Ausbildungsstätte, hauptsächlich benutztes Verkehrsmittel und Zeitaufwand für den Weg zur Arbeits- oder Ausbildungsstätte;
- bei Erwerbstätigen Geschäftszweig des Betriebes, Stellung im Beruf, ausgeübte Tätigkeit, Arbeitszeit, landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit;
- im Anstaltsbereich die Eigenschaft als Insasse oder Zugehörigkeit zum Personal oder zum Kreis der Angehörigen des Personals.

§ 9

- Angaben der Volkszählung nach § 2 Nr. 1 und 2 dürfen mit den Melderegistern verglichen und zu deren Berichtigung verwendet werden. Aus diesen Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen die einzelnen Auskunftspflichtigen verwendet werden.

*Quelle: Urteil zum Volkszählungsgesetz 1983; Statistisches Bundesamt*

**Ordnen Sie mit Hilfe der gegebenen Definition zu, welche Daten personenbezogen sind und welche nicht!**

Definition aus dem BDSG § 3:

(1) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person (Betroffener).

Daten	Personenbezogen	Nicht personenbezogen
Name		
Schule		
Leistungskurse		
Profilbild		
E-Mail-Adresse		
Handschrift		
Geschlecht		
Nationalität		